

Angeschlagen am: 8.2.2022
Abgenommen am: 22.2.2022



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3

freiraum-europa Hilfsprojekte
Kraußstraße 10
4020 Linz

→ Verfassung und Inneres

Referat Personenstand,
Veranstaltung, Innerer Dienst

Bearb.: Melanie Eibel
Tel.: +43 (316) 877-2093
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-1.0-11770/2014-91

Graz, am 10.01.2022

Ggst.: Sammlungsbewilligung
Öffentliche Sammlung 2022

Bescheid:

Spruch:

Über Ansuchen vom 10.01.2022 wird dem Verein freiraum-europa Hilfsprojekte, Sitz in 4020 Linz, Kraußstraße 10, gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs.1 lit.a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr.82/1964 i.d.F.: LGBl.Nr.87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

- Sammlungszeitraum:** 01.02.2022 bis 01.06.2022
- Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark
- Sammlungsform:** Haussammlung mit Sammelheft, welches den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht und Straßensammlung mit plombierten Sammelbüchsen
- Sammlungszweck:** Unterstützung des freiraum-europa Notfallfonds für behinderte Kinder,
Beratung und Betreuung, Finanzierung von Heilbehelfen, Hilfsmitteln und Hilfsgütern, Beratung und Finanzierung von behindertengerechten Umbauten, Anschaffung von speziellen Lernmaterialien und Spielsachen und Ferienaktionen für behinderte Kinder

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar
Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 15:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG IBAN AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC RZSTAT2G

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Ausübung dieser Bewilligung ist untersagt, wenn Rechtsvorschriften der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Sammlungszeitraum Beschränkungen vorsehen, die eine Sammlung verbieten.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterstellvertreterin i. V.

Mag. Rita Hirner
(elektronisch gefertigt)

**Beilage**